

ZH_OBERGERICHT LD200006 vom 16. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LD200006

FR: ZH_OBERGERICHT LD200006 du 16 octobre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LD200006 del 16 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 3. Dezember 2019 betreffend Abänderung des Scheidungsurteils wurde u.a. folgende Parteivereinbarung gerichtlich genehmigt (FP190072-L, Urk. 13/36, Disp.-Ziff. 2, dort Ziff. 4): "Der Vater [= heutiger Gesuchsgegner] verpflichtet sich, die Familienzulagen für [den Sohn] einzufordern (falls möglich auch rückwirkend) und (zusammen mit den Unterhaltsbeiträgen) jeweils an die Mutter [= heutige Gesuchstellerin] weiterzuleiten. Nur wenn er mittels Urkunden klar nachweisen kann, dass kein Anspruch auf Familienzulagen besteht, hat er die CHF 250.– pro Monat nicht (zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag) an die Mutter zu leisten." b) Am 26. Juni 2020 stellte die Gesuchstellerin beim Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) das sinngemässe Gesuch, es sei richterlich anzuordnen, dass die Familienzulagen für den Sohn seitens der C._____ Arbeitslosenkasse direkt an sie auszuzahlen seien (Urk. 1 i.V.m. Urk. 11). Der Gesuchsgegner reichte keine Stellungnahme ein. Schliesslich fällte die Vorinstanz das folgende Urteil vom 3. September 2020 (Urk. 12 = Urk. 18):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.